

Parteikosten oder die Gerichtskosten im Ausland einzuziehen. Diese Schwierigkeit fällt gegenüber den Schutzgebieten, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch jedenfalls rechtlich weg, da die Partei einen Kostenfestsetzungsbeschluss im Schutzgebiet im Wege der Rechtsanhilfe zur Vollstreckung bringen kann (§ 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit, § 2 des Schutzgebietgesetzes) und da für die Einziehung von Gerichtskosten in den Schutzgebieten die gleichen Vorschriften wie für die Einziehung von Gerichtskosten in anderen Bundesstaaten gelten (§ 75 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, § 3 des Schutzgebietgesetzes). Allerdings sind die nicht naturalisirten Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterworfen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§ 4 des Schutzgebietgesetzes). Hierdurch wird indessen Recht und Pflicht der Behörden der Schutzgebiete, im Wege der Rechtsanhilfe auch Eingeborenen gegenüber Entscheidungen deutscher Gerichte zur Vollstreckung zu bringen oder Gerichtskosten im Verwaltungszwangsverfahren von Eingeborenen einzuziehen, nicht berührt. Um etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und die Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reich als Inländer oder als Ausländer im Sinne der im Eingange bezeichneten Vorschriften anzusehen sind, sind durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung und den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes die Gouverneure (Landeshauptleute) der Schutzgebiete dahin verständigt worden, daß die Reichsangehörigen von den Gerichten in den Schutzgebieten sowohl hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Ausländervorschusses als auch hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht als Inländer zu behandeln sind. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, und es sind demnach auch die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie vor preussischen Gerichten auftreten, in Ansehung der Sicherheitsleistung, des Ausländervorschusses und des Armenrechts als Inländer zu behandeln, insbesondere haben die Gerichtsschreiber von der Erhebung des Ausländervorschusses abzusehen.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1895 über die Besteuerung der Wanderhändler in Deutsch-Südwestafrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und der Verfügung betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und des Erlasses des Herrn Reichslandlers vom 25. Dezember 1900 wird Folgendes verordnet:

1. Die Verordnung vom 26. Juni 1895 über die Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika erhält in den nachstehenden Paragraphen folgende Fassung:

§ 3.

Die Steuer wird in Form eines Handelscheins, der für 3 Monate, 6 Monate, 9 Monate oder 12 Monate erteilt werden kann, erhoben.

§ 8.

Der Steuerfuß beträgt für je drei Monate: in der 1. Klasse-A-Handel mittelst eines Wagens 80 Mark, in der 2. Klasse-B-Handel mittelst einer Karre 40 Mark, in der 3. Klasse-C-Handel ohne Fuhrwerk (mittelst Pferd, Reitochse oder Träger) 20 Mark.

Das Feilbieten von Pferden und Maulthierern wird bis zu 10, von Rindvieh und Eseln bis zu 30, von Kleinvieh bis zu 100 Stück in Klasse B, bei größerer Anzahl in Klasse A besteuert.

Die sogenannten Wanderlager, mittelst deren außerhalb des Wohnsitzes des Unternehmers von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, unterliegen der Besteuerung in Klasse A.

2. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die zur Zeit noch laufenden Handelscheine behalten ihre Gültigkeit.

Windhoek, den 10. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(L. S.) Leutwein.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat März 1902 auf 1,3825 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.